

Mitteilung der Kommission über die Probleme im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Währungslage (10. September 1971)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. September/Oktober 1971, n° 9/10. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/mitteilung_der_kommission_uber_die_probleme_im_zusammenhang_mit_der_gegenwartigen_waerungslage_10_september_1971-de-93afada1-3843-4072-9fae-b24d5b9b159f.html

Publication date: 26/11/2012

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Probleme im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Währungslage (10. September 1971)

1. Die Maßnahmen der Regierung der Vereinigten Staaten vom 15. August 1971 haben zu einer internationalen Krise geführt, deren Auswirkungen weit über den Rahmen der Wirtschafts-, Handels- und Währungspolitik hinausgehen.

Es stellt sich nunmehr vor allem die Aufgabe, eine neue internationale Wirtschafts- und Währungsordnung mit den Organisationen aufzubauen, die sie bisher getragen haben (IWF und GATT); dabei ist den Erfordernissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, die riskieren, vor allen andern, unter den gegenwärtigen Störungen leiden zu müssen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß dieses Ziel desto besser erreicht wird, je entschlossener und kohärenter die Gemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit den Bewerberländern den Aufbau der Wirtschafts- und Währungsunion fortsetzt, die nicht nur für ihre eigene Weiterentwicklung, sondern auch für ein besseres Gleichgewicht in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen notwendig ist.

In der Überzeugung, daß die Gemeinschaft eine wesentliche Rolle bei den wichtigen internationalen Zusammenkünften spielen kann auf denen die derzeitigen Währungsprobleme erörtert werden, glaubt die Kommission, dem Rat die Erwägungen vorlegen zu müssen, zu denen sie die gegenwärtige Lage veranlaßt.

2. Die Kommission hat mit Interesse die Erörterungen zur Kenntnis genommen, die im Währungsausschuß und im Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken im Zusammenhang mit der Reform des internationalen Währungssystems stattgefunden haben. Ihres Erachtens können sie in hohem Maße dazu beitragen, eine gemeinsame Haltung im Rahmen der Zehnergruppe und des IWF festzulegen.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission folgendes bemerken:

a) Ein befriedigendes Gleichgewicht im internationalen Zahlungsverkehr kann nur wieder hergestellt werden, wenn die Industrieländer ein neues Verhältnis zwischen den Paritäten ihrer Währungen festlegen.

Diese Neuangleichung müßte die Währungen aller betroffenen Länder, einschließlich des Dollars, umfassen. Sie sollte so vonstatten gehen, daß bei der Verteilung der Last der Adjustierung die jeweilige Wirtschaftslage dieser Länder berücksichtigt wird.

In dieser Hinsicht sind die handelspolitischen Maßnahmen der Vereinigten Staaten — die Kommission behält sich vor, dem Rat demnächst zu diesen Maßnahmen Vorschläge für eine Haltung der Gemeinschaft zu unterbreiten — ein Unsicherheitsfaktor bei der Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Volkswirtschaften. Die Aufhebung dieser Maßnahmen wäre ein nützlicher Beitrag zur Lösung des Problems der Neuangleichung der Paritäten.

Das neue Gleichgewicht im internationalen Zahlungsverkehr kann nur aufrecht erhalten werden, wenn künftig alle Länder oder organisierten Zusammenschlüsse von Ländern ausnahmslos die Verpflichtungen und Sachzwänge des „Adjustment process“ der Zahlungsbilanz einhalten, und eine angemessene binnenwirtschaftliche Politik ins Werk setzen.

b) Bei der Reform des internationalen Währungssystems ist der Grundsatz fester Wechselkurse zu beachten, der für die Sicherheit und die Ausweitung des Handels — woran der Gemeinschaft als größter Handelsblock der Welt besonders gelegen ist — unerlässlich ist.

Das reibungslose Funktionieren eines Systems fester Wechselkurse setzt jedoch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem internationalen Kapitalverkehr voraus. Das Abkommen von Bretton Woods ist in diesem Punkt sehr lückenhaft. Diese Lücken wären zu schließen, indem die Bandbreiten mäßig erweitert werden, um die Folgen der zinsinduzierten Kapitalbewegungen zu beseitigen, und indem gleichzeitig die stabilitätsgefährdenden kurzfristigen Kapitalströme effektiv reguliert werden.

c) Die internationale Liquidität wird weiterhin durch Gold gebildet und zu einem wachsenden Teil von Reserveinstrumenten, die auf internationaler Ebene kollektiv geschaffen und verwaltet werden; dies erfordert die Anpassung und die Weiterentwicklung des Systems der Sonderziehungsrechte. Daher muß die Rolle der nationalen Währungen als Reserveinstrument schrittweise abgebaut werden.

Diese Gelegenheit sollte wahrgenommen werden, um die Autorität und die Aktionsmöglichkeiten des IWF in allen seinen Zuständigkeitsbereichen zu verstärken und um alle Vorkehrungen zu treffen, damit sich die Gemeinschaft dort als solche behaupten kann.

3. Die derzeitigen Währungsschwierigkeiten bergen für die Gemeinschaft zweifellos Gefahren. Die gemeinsame Agrarpolitik wird beeinträchtigt: selbst wenn im Augenblick der Handel aufrecht erhalten werden kann, ist doch die Einheitlichkeit des Marktes nicht mehr gewährleistet. Jeglicher Fortschritt auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion ist blockiert. Es besteht die Gefahr, daß der Prozeß, der seit 15 Jahren die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes trägt, nicht mehr als irreversibel angesehen wird. Diese Gefahren könnten zunehmen, wenn die derzeitige Lage zu lange fort dauert.

Aus diesem Grund hat sich die Kommission seit dem 9. Mai 1971 bemüht, im Rat und auf der Konferenz der Finanzminister eine Annäherung der Standpunkte der Mitgliedstaaten herbeizuführen. Deshalb hat sie sich auch am 19. August d. J. die vom Währungsausschuß vorgeschlagene Formel für die Harmonisierung der Wechselkurssysteme in der Gemeinschaft zu eigen gemacht.

Die Kommission ist sich sehr wohl bewußt, daß die Wahl eines Übergangssystems, mit dem die Nachteile der gegenwärtigen Situation für die Gemeinschaft eingedämmt werden können, mit Schwierigkeiten verbunden ist, da die Festsetzung neuer Paritäten zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten nicht sofort in Aussicht genommen werden kann.

Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten sich auf eine Lösung einigen könnten, die auf den am 19. August 1971 im Rat dargelegten Grundsätzen basieren würde:

- Festsetzung fester und realistischer Wechselkurse, die zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinbaren sind, wobei einer endgültigen Entscheidung über die amtlichen Paritäten nicht vorgegriffen wird;
- Einführung einer gewissen Wechselkursflexibilität nach außen, insbesondere durch eine mäßige Erweiterung der Bandbreiten, deren Umfang noch festzulegen wäre; die effektiven Kurse der Gemeinschaftswährungen dürften von den vereinbarten Wechselkursen um höchstens 1,5 % abweichen, wobei diese Spanne entsprechend der Entschließung des Rates vom 22. März 1971 über die Wirtschafts- und Währungsunion schrittweise zu verringern wäre.
- Einsatz wirksamer Instrumente in allen Mitgliedstaaten, die eine konzertierte Politik im Falle übermäßiger Kapitalströme und eine Begrenzung ihrer Auswirkungen auf die Inlandliquidität gewährleisten.
- Konzertierte Interventionen der Zentralbanken auf den Devisenmärkten, die in zunehmendem Maße in Gemeinschaftswährungen vorzunehmen sind, bis die Gemeinschaft über eine autonom bestimmte Rechnungseinheit verfügt, deren Funktionen schrittweise ausgebaut werden.
- Schaffung eines Mechanismus finanzieller Solidarität, der schließlich in den vom Rat in seiner Entschließung vom 22. März 1971 vorgesehenen Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit einmündet.

4. Die Kommission gibt dem Wunsch Ausdruck, daß der Rat die unter Ziffer 2 dieser Mitteilung enthaltenen Überlegungen als Grundlage für die Haltung der Mitgliedstaaten in der Zehnergruppe und im IWF annimmt.

Zu Ziffer 3 dieser Mitteilung ersucht die Kommission den Rat, das dem Währungsausschuß und dem

Ausschuß der Zentralbankpräsidenten am 19. August 1971 erteilte Mandat zu bestätigen, Methoden zur Stabilisierung der Wechselkursbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu erarbeiten und baldmöglichst hierüber Bericht zu erstatten.